

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

Faradgang e.V.

PRÄAMBEL

In der Bundesrepublik Deutschland leben Personen, die aus unterschiedlichen Gründen besonderer Hilfe bedürfen. Dazu zählen beispielsweise Krankheit, Behinderung oder Erwerbslosigkeit. Zudem hat der Zuzug von regulären Einwanderern aus dem Ausland und Geflüchteten aus den Krisengebieten der Welt zugenommen. Der Verein versteht sich als selbstlos tätige Gruppe von Menschen, die hilfsbedürftige Personen der genannten Gruppen durch eine Förderung der Mobilität bei der Integration unterstützen will. Gleichzeitig soll der ökologische Gedanke des Fahrradfahrens geweckt und gefördert werden. Konkreter Ansatzpunkt dazu ist die Förderung der Nutzung des Fahrrads für diese Menschen durch Überlassung und die Vermittlung von technischen Kenntnissen im Zuge dessen.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Faradgang e.V.
2. Sitz des Vereins ist Köln.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Naturschutzes und des Umweltschutzes durch Förderung des Fahrrads
 - die Förderung hilfsbedürftiger Personen insbesondere der Menschen in schwierigen Lebenssituationen, wie beispielsweise Behinderung, Krankheit, Erwerbslosigkeit oder Flucht.
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 - die Förderung der Mobilität für Menschen, die aus politischen, rassistischen, religiösen oder sozialen Gründen verfolgt wurden und werden und aufgrund dessen zu Geflüchteten und Vertriebenen wurden.

3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - Förderung des Fahrrads als umweltfreundliches Verkehrsmittel durch Veranstaltungen, Workshops, Kurse, Events und sportliche Veranstaltungen.
 - Wiederaufarbeitung gebrauchter Fahrräder und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch Überlassung dieser Fahrräder.
 - Unterstützung von selbstlos tätigen Organisationen mit entwicklungspolitischer Zielsetzung bei der Verbreitung umweltschonender Verkehrsmittel, insbesondere des Fahrrads.
 - Unterstützung von Geflüchteten und bedürftigen Menschen in Fragen der Mobilität, insbesondere bei der Nutzung des Fahrrads.
 - Förderung von Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung dieses Vereins bei Aufbau und Organisation.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Organisation „Kein Mensch ist illegal“
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Diese dürfen aber den doppelten Jahresbeitrag in einem Geschäftsjahr nicht übersteigen.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. In gesonderten Fällen kann der Vorstand Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n 1. Vorsitzende*n, eine*n 2. Vorsitzende*n, eine*n 3. Vorsitzende*n und einen Kassenwart beziehungsweise eine Kassenwärtin.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt [schriftlich (auch elektronisch)].
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Vereinsmitglieder können schriftlich oder per Email bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Die hinzugekommenen Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der Versammlung bekannt gemacht.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über deren Zulassung beschließt die Versammlung.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (§12) stattfinden.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der*des Kassenprüfer*in
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Kassenprüfbericht: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in. Vorstandsmitglieder können hierzu nicht gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung wird je nach Anwesenheit von der*dem 1. oder 2. Vorsitzenden, der*dem Kassenwart*in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die*den Versammlungsleiter*in. Die Versammlungsleitung bestimmt eine*n Schriftführer*in.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt die*der Versammlungsleiter*in. In der Regel ist per Handzeichen oder Zuruf abzustimmen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die*Der Schriftführer*in fertigt über die Beschlüsse ein Ergebnisprotokoll und unterzeichnet es.

§12 Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder können sich virtuell versammeln, wobei weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich ist
2. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorstand.

3. Vor der virtuellen Versammlung setzt der Vorstand eine vorläufige Tagesordnung fest und beruft in elektronischer Form (E-Mail) die virtuelle Mitgliederversammlung ein. Dabei wird die vorläufige Tagesordnung angegeben.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten daraufhin zwei Wochen Gelegenheit, um weitere Tagesordnungspunkte zu beantragen. In dringenden Fällen kann die Versammlungsleitung von dieser Frist absehen.
5. Nach Ablauf der zwei Wochen formuliert die Versammlungsleitung die einzelnen Beschlussfragen und gibt sie als endgültige Tagesordnung bekannt. Zugleich fordert sie alle Mitglieder auf, binnen zwei Wochen verbindlich über die einzelnen Punkte abzustimmen.
6. Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt in elektronischer Form (E-Mail) an die Versammlungsleitung. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Versammlungsleitung entscheidend. Eine verspätete Stimmabgabe oder Abgabe in anderer Form gilt als Enthaltung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand in elektronischer Form (E-Mail) beantragt und dabei den Zweck und die Gründe angibt, beruft der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren stattfinden.

§14 Sitzungsberichte

1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Sitzungen, die von der*dem
1. Vorsitzenden oder in Vertretung von der*dem 2. Vorsitzenden in elektronischer Form (E-Mail), einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des*der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder auf eine andere Weise und unter Verzicht auf jegliche Einberufungsfrist beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.